

Richtigstellung Q&A IFTA betreffend «Licensing in Switzerland and the Impact of the Swiss Film Act»

Die IFTA (Independent Film & Television Alliance, 10850 Wilshire Boulevard, 9th Floor, Los Angeles, CA, USA 90024-4311, www.ifta-online.org) publizierte im Mai 2017 ein Q&A um eigene Mitglieder in Lizenzfragen bei der Filmverwertung in der Schweiz zu unterstützen (vgl. Anlage). IFTA behauptet, dass sich das Q&A auf kürzlich geführte Gespräche mit der Sektion Film des Bundesamtes für Kultur stützt.

Die Publikation von IFTA ist nicht korrekt. Schweizer Filmdistributoren¹ stellen fest, dass das Q&A der IFTA öffentlich publizierten Informationen der Sektion Film des Bundesamtes für Kultur widerspricht und zudem Fehlinformationen enthält, die nachfolgend richtiggestellt werden.

1. Wortlaut von Art. 19 Filmgesetz und Art. 2 Buchstabe a RTVG

Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG) vom 14. Dezember 2001 (SR 443.1)²

Art. 19 Sprachenvielfalt

¹ Die vom Bund unterstützten Filme müssen in mehr als einer Landessprache zur Verfügung stehen.

² Ein Unternehmen darf einen Filmtitel nur dann für die öffentliche Erstaufführung im Kino oder für die weitere Werknutzung verwerten, wenn es für das ganze Gebiet der Schweiz die Rechte für alle in der Schweiz zur Verwertung gelangenden Sprachversionen besitzt.¹

³ Ausgenommen ist die Verwertung durch Fernsehveranstalter in Programmen nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen.³

Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG) (SR 784.40)

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a) Programm: Folge von Sendungen, die kontinuierlich angeboten, zeitlich angesetzt und fernmeldetechnisch übertragen werden sowie für die Allgemeinheit bestimmt sind;

¹ Agora Films / Ascot Elite Entertainment Group / Columbus Film / Filmcoopi Zürich / Frenetic Films / Impuls Pictures / Pathé Films / Praesens Film / Xenix Filmdistribution

² Gesetzestexte abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

2. Für das Territorium der Schweiz sind alle Sprachversionen exklusiv an einen einzigen Distributor zu lizenzieren

Das Bundesamt für Kultur hält fest:

Rechterwerb:

Was den Rechterwerb im Allgemeinen betrifft, sind die verschiedenen Rechte in folgende Bereiche aufgeteilt:

1. *Kinorechte (theatrical)*
2. *Tonbildträgerrechte (DVD, Video)*
3. *TV und gegebenenfalls 7 Day Catch-up*
4. *Digitale – non-lineare – Auswertungsrechte (VOD in den verschiedenen Auswertungsformen)*

Der Rechteverkauf und Rechterwerb für jeden dieser Bereiche richtet sich nach dem Filmgesetz. Diese Rechte können somit nicht unter verschiedene Rechteinhaber aufgeteilt werden und gelten für das Schweizer Territorium exklusiv.³

Aus dem Text des Bundesamtes für Kultur geht klar hervor, dass es vier Rechtekategorien gibt (Kinorechte, Tonbildträgerrechte, TV und digitale, non-lineare Auswertungsrechte) und diese Rechtekategorien nicht aufgeteilt werden können und für das Territorium der Schweiz exklusiv gelten.

Die Landessprachen der Schweiz sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch⁴. Diese Sprachen werden im ganzen Land gesprochen, wenn auch vornehmlich in einzelnen Sprachregionen. Die Schweiz ist nicht in einzelne Sprachregionen aufgeteilt, sondern vereinigt Bürgerinnen und Bürger, die eine (oder mehrere) der vier Landessprachen sprechen, auf einem einzigen Territorium. Gemäss Bundesverfassung fördert der Bund (und die Kantone) die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften⁵. Eines der Mittel dazu ist Art. 19 Filmgesetz mit der Marginalie «Sprachenvielfalt» (siehe oben).

In den Lizenzverträgen mit dem Distributor für die Schweiz geht es darum sicherzustellen, dass das Territorialitätsprinzip gewahrt wird und ihm alle in der Schweiz zur Auswertung gelangenden Sprachversionen exklusiv lizenziert werden. In den Lizenzverträgen mit Distributoren sind entgegen den Ausführungen von IFTA nicht Windows- und Holdbackregelungen wichtig, sondern Regelungen betreffend Schutzmassnahmen, insbesondere Geoblocking, um zu verhindern, dass die exklusiven Lizenzen der einzelnen Distributoren in der Schweiz und in ihren Nachbarländern (Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien) verletzt werden.

3. Das Filmgesetz gilt auch für catch-up Angebote

Das Filmgesetz gilt grundsätzlich für alle digitalen Angebote. Ausgenommen sind nur lineare TV-Angebote und die damit zusammenhängenden sogenannten 7 Day Catch-up Angebote. Nur diese 7 Day Catch-up Angebote werden – über eine legale Fiktion – dem linearen TV gleichgestellt. Lineare

³ (vgl. <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/rechtliche-informationen/anpassung-der-einverleiherklausel--art--19-abs--2-filmgesetz-.html>; am 02.01.2018)

⁴ Art. 4 Bundesverfassung, SR 101

⁵ Art. 70 Abs. 3 Bundesverfassung, SR 101

TV Angebote sind eine Folge von Sendungen, die kontinuierlich angeboten, zeitlich angesetzt und fernmeldetechnisch übertragen werden sowie für die Allgemeinheit bestimmt sind (siehe oben, Art. 2 Bst a RTVG).

Eine Ausdehnung der 7 Day Catch-up steht nicht zur Diskussion.

4. Das Filmgesetz gilt für alle online VOD-Angebote

Das Filmgesetz gilt für alle Formen digitaler und non-linearer Auswertungsrechte. Diese Auswertungsrechte können nicht in einzelne digitale Teilangebote aufgeteilt werden (siehe oben Ziffer 2).

5. Das Filmgesetz fördert landesweit tätige, kulturell engagierte und gesunde Distributionsstrukturen

Das Filmgesetz verlangt, dass Distributionsunternehmen in ihrer Tätigkeit zur Angebotsvielfalt beitragen (Art. 17 Abs. 1 FiG). Diesen Beitrag zur Angebotsvielfalt können Distributionsunternehmen dann wirkungsvoll erbringen, wenn sie für das ganze Territorium der Schweiz über alle Rechte verfügen. Viele Schweizer Distributoren sind denn auch bestrebt, jeweils alle Auswertungsrechte an einem Filmtitel zu erwerben.

Gemäss Filmgesetz kann es in jedem Auswertungsbereich (vgl. oben Ziffer 2) nur einen einzigen Distributor geben, der zudem über eine Exklusivlizenz verfügen muss.

Wenn der Distributor für die Kinorechte eine juristische Person ist, muss diese und deren Geschäftsleitungsmitglieder Sitz in der Schweiz haben⁶.

6. Jeder Distributor in der Schweiz muss Meldepflichten nachkommen

Filmdistributoren in der Schweiz haben Meldepflichten zu beachten:

Die Verleihunternehmen melden monatlich die verliehenen Filmtitel, die Vorführorte, die bespielten Leinwände und die pro Filmtitel und Leinwand erreichten Eintritte⁷.

Unternehmen, die Filme für die Werknutzung ausserhalb der Kinos verwerten, melden jährlich die Verwertungsergebnisse der Filme nach Sprachversionen.⁸

Widerhandlungen gegen die Meldepflicht sind strafbar⁹.

Für Rückfragen steht filmdistribution schweiz (info@filmdistribution.ch) zur Verfügung.

Bern, 13. Februar 2018

⁶ Art. 23 Filmgesetz, SR 443.1

⁷ Art. 24 Abs. 2 Filmgesetz, SR 443.1

⁸ Art. 24 Abs. 3^{bis} Filmgesetz, SR 443.1

⁹ Art. 28 Filmgesetz, SR 443.1